

# **Satzung der Gemeinde Engelskirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.09.2002 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 25.06.2020**

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Engelskirchen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb einschließlich Nebenkosten der für die Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung von Flächen,
3. die Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, soweit sie für die ordnungsgemäße Herstellung der Anlagen, insbesondere deren Anschluss an die

- Grundstücke, erforderlich sind,
- g) Parkflächen, Standspuren,
  - h) Plätze, soweit sie Bestandteile von Straßen und Wegen sind,
  - i) unselbständige Grünanlagen
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgänger-  
geschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhig-  
ten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für die Straßen, die für  
den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),  
ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,  
Beschilderungen, Fahrbahnmarkierungen und Verkehrssignalanlagen werden  
keine Beiträge erhoben.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandset-  
zung.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 3**

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der  
Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den  
Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemein-  
deeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitrags-  
pflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Ge-  
meinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an  
dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt  
festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Ubrigen	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60

Bei den angegebenen Breiten handelt es sich um Durchschnittsbreiten; Mehrbreiten im Bereich von Einmündungen und Straßenkreuzungen sind beitragspflichtig. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls auf der Straße Parkmöglichkeiten geboten werden.

(4) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) **Anliegerstraßen**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) **Haupterschließungsstraßen**

Straßen die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind,

c) **Hauptverkehrsstraßen**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) **Hauptgeschäftsstraßen**

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

Die vorstehenden Bestimmungen Absätze 3-5 gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenbauabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (8) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgelegten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen. Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht erfasst sind (z.B. kombinierte Geh- und Radwege).

#### **§ 4**

#### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
  - a) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage, an der das Grundstück liegt, bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;
  - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Anlage grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.

In den Fällen der Ziffer 1. und 2. ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit der nach BauO NRW erforderlichen Abstandsfläche zu berücksichtigen.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) vervielfacht mit:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |

- |   |      |
|---|------|
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| e) bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit   | 2,00 |
| f) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen) | 0,5  |

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die zulässige Zahl der Geschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen oder zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, so gilt als Vollgeschosszahl
  - aa) in Wohn- und Mischgebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,75, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
  - bb) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Untergeschosse, z. B. Tiefgaragen, die keine Vollgeschosse im Sinne der Bauordnung NRW sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Geschosse über der Geländeoberfläche und unterhalb des Geschosses mit geneigten Dachflächen von Gebäuden, deren Geschosshöhen die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unterschreiten (z.B. alte Fachwerkhäuser), werden wie Vollgeschosse berücksichtigt, wenn diese wohnlich genutzt werden können.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden) wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Soweit durch die Ausbaumaßnahme der ein Eckgrundstück erschließende Anlage diese eine Ausstattung erlangt, welche die andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, wird der Beitrag nur im Umfang von 60 v.H. der beitragspflichtigen Grundstücksfläche erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Grundstücke, für die ein Artzuschlag zu erheben ist. Die Mischfläche bei verkehrsberuhigt ausgebauten Anlagen wird der Fahrbahn einer im Trennsystem ausgebauten Anlage gleichgestellt.

Diese Regelung gilt auch für Grundstücken zwischen mehreren Anlagen.

- (8) Werden durch eine Maßnahme im Sinne des § 1 auch Außenbereichsgrundstücke im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) erschlossen, unterliegen diese insoweit der Beitragspflicht, als dies ihrem wirtschaftlichen Vorteil an der beitragsauslösenden Maßnahme entspricht.
- (9) Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne des Absatz 8, die tatsächlich baulich genutzt werden, gelten die gleichen Veranlagungsregeln wie für Grundstücke, die planungsrechtlich der Vorschrift des § 34 BauGB unterliegen, mit folgenden Modifizierungen:
- Hinsichtlich der Geschossigkeit sind die tatsächlichen Geschosse maßgeblich. Es gilt der Geschossbegriff des § 2 BauO NRW. Maßgeblich ist die zugelassene Geschossigkeit gemäß der für die bauliche Anlage erteilten Baugenehmigung. Wurde abweichend von der Baugenehmigung eine höhere Geschoszahl realisiert oder ist eine dem aktuellen Baubestand entsprechende Baugenehmigung nicht nachweisbar, wird die Zahl der tatsächlich errichteten Geschosse zugrunde gelegt.
  - Für Grundstücke, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, erfolgt keine Erhebung eines Nutzungszuschlags i.S.d. § 4 Abs. 6.

(10) Die Fläche für Grundstücke nach Absatz 8 wird, wenn sie ohne Bebauung sind, vervielfacht mit

- a) 0,05 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0,10 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen.

## **§ 5 Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- 1. die Fahrbahn,
- 2. die Radwege,
- 3. die Gehwege,
- 4. die Parkflächen,
- 5. die Beleuchtungsanlagen,
- 6. die Entwässerungsanlagen,
- 7. die unselbständigen Grünanlagen.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## **§ 8 Ablösung des Beitrages**

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 5
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 6.

## **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist; im Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB nur, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt wird. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## **§ 11 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 12 Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

## **§ 13 Übergangsregelung**

- (1) Für alle Maßnahmen, für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen von Bürgerversammlungen informiert worden sind, wird die Höhe der jeweils zu erhebenden Beiträge aus Gründen des Vertrauensschutzes auf die Beträge begrenzt, die sich bei Anwendung der Satzung der Gemeinde Engelskirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 9.1.1995 ergeben würden.

- (2) Es handelt sich hierbei um folgende Straßenbaumaßnahmen:
- a) Wahlscheid, Hollenberger Straße
  - b) Engelskirchen, Altortslage Obersteeg
  - c) Dörrenberg, Sonnenborner Straße
  - d) Dörrenberg, Meisenweg
  - e) Loope, Im Hof
  - f) Kaltenbach, Heinrich-Lambeck-Weg
  - g) Kaltenbach, Neuenberger Weg
  - h) Kaltenbach, Im Schimmelhau
  - i) Kaltenbach, Am Litz
  - j) Kaltenbach, Gehweg Zeithstraße
  - k) Engelskirchen, Miebacher Weg
  - l) Engelskirchen, Oberbüchel
  - m) Engelskirchen, Bergweg
  - n) Engelskirchen, Hofweg

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Engelskirchen vom 09.01.1995 außer Kraft.